

Arbeiten in Deutschland und in Kanada

- Welche Leistungen Sie in beiden Ländern bekommen können
- Rentenzahlung – auch ins Ausland
- Ihre Ansprechpartner



Arbeiten ohne Grenzen

Sie haben bereits einige Zeit in Kanada gearbeitet oder wollen dorthin auswandern? Sie sind Kanadier und arbeiten nun in Deutschland?

Vielleicht fragen Sie sich, wie sich die Arbeit in verschiedenen Ländern auf Ihre spätere Rente auswirken wird. Schließlich haben Kanada und Deutschland unterschiedliche Systeme der Sozialen Sicherheit.

Das stimmt, aber wir können Sie beruhigen. Deutschland und Kanada haben ein Abkommen geschlossen, um mögliche Nachteile für Sie aufzufangen.

In dieser Broschüre erfahren Sie, was das deutsch-kanadische Sozialversicherungsabkommen ist, wie es sich auf das deutsche Recht auswirkt und welche Ansprüche Sie in Kanada haben.

Sollten dennoch Fragen offenbleiben, können Sie sich gern jederzeit an uns wenden.

Die Broschüre wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Trotzdem können wir für die Informationen zum ausländischen Recht leider keine Haftung für die Richtigkeit übernehmen. Bitte wenden Sie sich für verbindliche Rechtsauskünfte an die jeweils zuständigen Stellen vor Ort.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Ein Land – zwei Verträge**
- 6 Wie bin ich versichert?**
- 9 Kann ich mich freiwillig versichern?**
- 11 Beitragserstattung**
- 13 Kann ich eine Rehabilitation erhalten?**
- 15 Rente – so hilft Ihnen das Abkommen**
- 17 Deutsche Rente – die Grundvoraussetzungen**
- 20 Die richtige deutsche Rente für Sie**
- 31 Bergleute – besondere Leistungen der Knappschaft**
- 32 Leistungen aus den kanadischen Rentenversicherungen**
- 40 Rentenbeginn und Rentenantrag**
- 43 Rente – auch im Ausland**
- 46 Wie bin ich als Rentner krankenversichert?**
- 48 Ihre Ansprechpartner**
- 51 Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.**



Ein Land – zwei Verträge

Kanada besteht aus zehn Provinzen und drei Territorien. Die Provinzen werden jeweils durch eine Provinzregierung verwaltet, die insbesondere im Bereich Soziales auch eigene Gesetze erlassen kann. Dieses Recht nimmt die Provinz Québec mehr als alle anderen Provinzen wahr.

So haben Deutschland und Kanada am 14. November 1985 ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen. Darüber hinaus besteht seit dem 14. Mai 1987 mit der Provinz Québec eine Vereinbarung über Soziale Sicherheit. Die Vereinbarung und das Abkommen sind am 1. April 1988 in Kraft getreten.

Für wen gilt das Abkommen?

Das Abkommen gilt für alle Personen, die zu irgendeinem Zeitpunkt in der deutschen oder kanadischen Rentenversicherung versichert waren. Die Vereinbarung gilt für Personen, die in Québec leben oder die Beiträge zur québecischen Rentenversicherung gezahlt haben. Einige Regelungen des Abkommens/der Vereinbarung gelten nur für deutsche und kanadische Staatsangehörige sowie für Flüchtlinge und Staatenlose.

Ebenfalls erfasst sind Hinterbliebene, die Rechte von diesen Personen ableiten, also eine Hinterbliebenenrente erhalten.

Bitte beachten Sie:

Da sich das Abkommen und die Vereinbarung sehr ähnlich sind, wird in der Broschüre nur noch vom Abkommen gesprochen. Auf Besonderheiten im Verhältnis zu Québec machen wir Sie aufmerksam.

Das Abkommen bezieht sich auf die gesetzliche Rentenversicherung in Deutschland und in Kanada auf das Volksrentensystem „Old Age Security – OAS“ und das beitragsbezogene System „Canada Pension Plan“. Die Vereinbarung bezieht das eigene beitragsbezogene System der Provinz Québec „Régime de rentes du Québec/Québec Pension Plan“ mit ein.



Wie bin ich versichert?

Sind Sie in Kanada oder Deutschland beschäftigt, dann gelten grundsätzlich die Vorschriften des Staates, in dem Sie arbeiten.

Arbeiten Sie in Deutschland, so gelten für Sie ausschließlich die deutschen Rechtsvorschriften. Die kanadischen Vorschriften finden keine Anwendung. Üben Sie die Beschäftigung in Kanada aus, richtet sich die Versicherungspflicht allein nach kanadischem Recht. Es gibt aber Ausnahmen.

Entsendung

Arbeiten Sie für Ihren deutschen Arbeitgeber von vornherein zeitlich befristet in Kanada, sind Sie also von ihm entsandt worden, richtet sich die Versicherungspflicht während der ersten 60 Kalendermonate weiterhin nach den deutschen Rechtsvorschriften. Sie bleiben dann in der deutschen Rentenversicherung versichert. Sie können auch über die 60 Kalendermonate hinaus in der deutschen Rentenversicherung versichert bleiben, wenn Sie und Ihr Arbeitgeber dies beantragen.

Das gilt auch für Selbständige.

Ausnahmevereinbarung

Sind Sie im anderen Vertragsstaat beschäftigt, können die zuständigen Stellen in Deutschland und Kanada abweichende Regelungen über die anzuwendenden

Rechtsvorschriften treffen. Das ist dann eine sogenannte Ausnahmevereinbarung.

Die Anschriften der DVKA und der zuständigen Stellen in Kanada finden Sie ab Seite 49.

Den Antrag müssen Sie gemeinsam mit Ihrem Arbeitgeber bei der Stelle des Staates stellen, dessen Rechtsvorschriften gelten sollen. In Deutschland ist Ihr Ansprechpartner die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland – (DVKA).

Bitte beachten Sie:

Sind Sie während einer Beschäftigung in Kanada weiterhin in Deutschland versicherungspflichtig, so gilt diese Versicherungspflicht neben der Rentenversicherung auch für die Arbeitslosenversicherung. Es kann im Rahmen der deutschen Vorschriften auch zur Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung kommen. Die Entscheidung hierüber trifft die Krankenkasse, an die Ihr Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge zahlt.

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir Ihnen hier nur einen Überblick über das Abkommen geben können. Wenn Sie weitere Fragen haben (zum Beispiel zu Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst oder auf einem Seeschiff unter kanadischer Flagge), wenden Sie sich bitte an Ihren Rentenversicherungsträger in Deutschland oder Kanada.

Die Anschriften finden Sie ab Seite 48.

Unser Tipp:

Auf der Internetseite der DVKA unter www.dvka.de können Sie unter der Rubrik „Arbeiten im Ausland“ mehr zum Thema Entsendung und Ausnahmevereinbarung bei einer Beschäftigung in Kanada erfahren.

Antragspflichtversicherung

Sind Sie während Ihrer Auslandsbeschäftigung in Kanada nicht in Deutschland versicherungspflichtig, beispielsweise weil Sie nicht entsandt wurden, können Sie sich auf Antrag in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichern. Den Antrag muss in der Regel Ihr Arbeitgeber stellen. Er zahlt dann auch die Beiträge für Sie. Sie können aber mit ihm vereinbaren, dass Sie sich an den Beiträgen beteiligen.

Bitte beachten Sie:

Es kann sein, dass neben der Antragspflichtversicherung in Deutschland, Versicherungspflicht in Kanada besteht. Somit kann es auch zu einer doppelten Beitragsbelastung für Sie beziehungsweise Ihren Arbeitgeber kommen. Lassen Sie sich daher von Ihrem deutschen Rentenversicherungsträger beraten. Die Anschriften finden Sie auf Seite 48 und 49.



Kann ich mich freiwillig versichern?

Es kann durchaus sinnvoll sein, freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung zu zahlen, beispielsweise um die eigene Rente zu erhöhen oder Lücken zu schließen.

Zur freiwilligen Versicherung ist grundsätzlich jeder berechtigt, der in Deutschland wohnt.

Sind Sie Deutscher, können Sie auch dann freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung zahlen, wenn Sie im Ausland wohnen.

Sind Sie Kanadier und wohnen Sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, können Sie sich freiwillig versichern, wenn Sie bereits einen Beitrag zur deutschen Rentenversicherung gezahlt haben.

Gleiches gilt auch für Flüchtlinge und Staatenlose, die in Kanada wohnen.

Leben Sie in Kanada oder außerhalb der Europäischen Union, können Sie freiwillige Beiträge zahlen, wenn Sie bereits für 60 Monate Beiträge zur deutschen Rentenversicherung gezahlt haben.

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie bereits eine deutsche Altersrente (Vollrente) erhalten oder schon in der deutschen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind, ist eine freiwillige Versicherung ausgeschlossen. Haben Sie das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, können Sie ebenfalls keine freiwilligen Beiträge zahlen.

Die aktuellen
Beitragswerte
finden Sie im Internet
unter [www.deutsche-
rentenversicherung.de](http://www.deutsche-
rentenversicherung.de)

Die Höhe und Anzahl Ihrer freiwilligen Beiträge können Sie – zwischen Mindest- und Höchstbeitrag – selbst bestimmen. Freiwillige Beiträge für das laufende Kalenderjahr müssen Sie spätestens bis zum 31. März des Folgejahres zahlen. Sie können die Beiträge von Ihrem Konto abbuchen lassen (Einzugsermächtigung) oder selbst überweisen.



Beitragerstattung

Wenn Sie nur für einige Zeit in Deutschland gearbeitet und Beiträge gezahlt haben und nun in Ihre Heimat Kanada zurückkehren, möchten Sie sich vielleicht Ihre deutschen Beiträge erstatten lassen. Dazu müssen Sie aber bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Eine Beitragerstattung ist möglich, wenn Sie

- nicht (mehr) in der deutschen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind,
- nicht zur freiwilligen Versicherung berechtigt sind und
- seit dem Ausscheiden aus der deutschen Versicherungspflicht mindestens 24 Kalendermonate vergangen sind.

Sind Sie Kanadier und wohnen Sie außerhalb der Europäischen Union (also zum Beispiel in Kanada), sind Sie in Deutschland nicht zur freiwilligen Versicherung berechtigt, wenn Sie für weniger als 60 Monate deutsche Beiträge gezahlt haben. Sie können sich dann Ihre Beiträge erstatten lassen.

Bitte beachten Sie:

Als Deutscher ist für Sie regelmäßig eine Beitragserstattung nicht möglich, da Sie auch bei einem Aufenthalt im Ausland freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung zahlen können.

Lesen Sie hierzu bitte auch die Seiten 22 und 27.

Personen, die älter als 65 Jahre sind, sowie Hinterbliebene können eine Erstattung beanspruchen, wenn die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren nicht erfüllt ist und eine Altersrente beziehungsweise Hinterbliebenenrente daher nicht gezahlt werden kann.

Höhe der Erstattung

Näheres können Sie in unserem Faltblatt „Beitragserstattung“ nachlesen.

Pflichtbeiträge werden in der Höhe erstattet, in der Sie sie gezahlt haben – der Arbeitgeberanteil wird nicht erstattet. Freiwillige Beiträge werden Ihnen zur Hälfte zurückgezahlt.

Bitte beachten Sie:

Mit einer Beitragserstattung wird das bisherige Versicherungsverhältnis aufgelöst. Sie können aus den erstatteten Beiträgen keine Leistungen mehr erhalten. Lassen Sie sich daher vorab von Ihrem deutschen Rentenversicherungsträger beraten. Die Anschriften finden Sie auf Seite 48 und 49.



Kann ich eine Rehabilitation erhalten?

Zu den Leistungen der Deutschen Rentenversicherung zählen auch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Eine Rehabilitationsleistung soll helfen, Krankheiten und Behinderungen zu verhindern oder zu überwinden, damit Sie wieder fit für Alltag und Beruf werden.

Bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben handelt es sich beispielsweise um behindertengerechte Umbauten am Arbeitsplatz oder Um- beziehungsweise Weiterbildungen.

Um eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben zu erhalten, müssen Sie einige Voraussetzungen, unter anderem eine bestimmte Mindestversicherungszeit, erfüllen.

Die Mindestversicherungszeit können Sie nach dem Abkommen sowohl durch Ihre deutschen als auch durch Ihre kanadischen Beitragszeiten erfüllen.

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie im Ausland leben, müssen Sie grundsätzlich bei Antragstellung in der deutschen Rentenversicherung pflichtversichert sein. Außerdem können Sie Rehabilitationsleistungen nicht beanspruchen, wenn Sie in Kanada wohnen.

Nähere Informationen finden Sie unseren Broschüren „Medizinische Rehabilitation: Wie sie Ihnen hilft“ und „Berufliche Rehabilitation: Ihre neue Chance“.



Rente – so hilft Ihnen das Abkommen

Das Abkommen sorgt dafür, dass Ihnen, wenn Sie in Deutschland und in Kanada gearbeitet haben, im Rentenfall daraus keine Nachteile entstehen.

Nach dem Abkommen können Ihre deutschen und kanadischen Versicherungszeiten zusammengerechnet werden. So können zum Beispiel für eine Rente aus der deutschen Rentenversicherung, für die Sie nicht genügend deutsche Versicherungszeiten zurückgelegt haben, Ihre kanadischen Versicherungszeiten mitgezählt und die Voraussetzungen damit unter Umständen doch noch erfüllt werden.

Zwei Rentenansprüche

Die Zusammenrechnung deutscher und kanadischer Versicherungszeiten für Ihren Rentenanspruch führt jedoch nicht zu einer Gesamrente. Vielmehr prüfen beide Staaten, ob Sie die Voraussetzungen für eine deutsche beziehungsweise kanadische Rente erfüllen.

Liegen die Anspruchsvoraussetzungen in beiden Staaten vor, so erhalten Sie sowohl eine Rente aus Deutschland als auch eine aus Kanada. Erfüllen Sie (zunächst) lediglich die Voraussetzungen in einem der Vertragsstaaten, so erhalten Sie nur diese eine Rente.

Rentenberechnung

Obwohl Ihre deutschen und kanadischen Versicherungszeiten zusammengezählt werden, wird Ihre deutsche Rente allein aus Ihren deutschen Versicherungszeiten berechnet. Die kanadische Rente errechnet sich dagegen nur aus Ihren Versicherungszeiten in Kanada.



Deutsche Rente – die Grundvoraussetzungen

Um eine deutsche Rente zu erhalten, müssen Sie im Allgemeinen neben einem bestimmten Alter eine vorgeschriebene Mindestversicherungszeit zurückgelegt haben.

Voraussetzung für jede deutsche Rente ist, dass Sie für eine bestimmte Zeit Beiträge gezahlt haben. Diese Mindestversicherungszeit – auch Wartezeit genannt – beträgt je nach Rentenart 5, 15 oder 35 Jahre.

Für die Wartezeiten von 5 und 15 Jahren zählen:

- Beitragszeiten (Pflicht- und freiwillige Beiträge),
- Ersatzzeiten (zum Beispiel Zeiten der politischen Verfolgung in der DDR),
- Zeiten aus einem Versorgungsausgleich oder einem Rentensplitting sowie
- Zeiten aus Zuschlägen für eine geringfügige versicherungsfreie Beschäftigung.

Für die Wartezeit von 35 Jahren zählen in Deutschland zusätzlich Anrechnungs- und Berücksichtigungszeiten. Anrechnungszeiten sind beispielsweise Zeiten, in denen Sie krank, schwanger oder arbeitslos waren. Auch Zeiten der Schulausbildung und des Studiums können Anrechnungszeiten sein. Berücksichtigungszeiten können bei Kindererziehung angerechnet werden.

Weitere Informationen zu den deutschen Zeiten finden Sie in der Broschüre „Rente: Jeder Monat zählt“.

Bitte beachten Sie:
Ihre kanadischen Versicherungszeiten können nach dem Abkommen für die Wartezeit mit Ihren deutschen Versicherungszeiten zusammengerechnet werden.

Bitte lesen Sie hierzu auch die Seiten 21 und 25.

Besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen

Bei einigen deutschen Renten müssen Sie neben der Wartezeit noch besondere, sogenannte versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllen. Hier müssen Sie in bestimmten Zeiträumen (beispielsweise innerhalb von zehn Jahren) genügend Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit gezahlt haben. Das trifft unter anderem auf die Erwerbsminderungsrenten und Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit/Altersteilzeitarbeit zu.

Die geforderten Pflichtbeiträge können Sie natürlich auch mit kanadischen Pflichtbeiträgen für eine Beschäftigung/Tätigkeit erfüllen.

Bitte beachten Sie:
In Kanada entstehen unter Umständen auch Versicherungszeiten aufgrund Ihres Aufenthalts in Kanada. Die sogenannten Wohnzeiten werden angerechnet, wenn Sie entweder seit Ihrer Geburt in Kanada gelebt haben oder Sie als zugezogener Ausländer die kanadische Staatsangehörigkeit besitzen beziehungsweise eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis haben. Mit den Wohnzeiten können die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen aber nicht erfüllt werden.



Können Sie innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums bestimmte Monate unverschuldet nicht belegen (zum Beispiel wegen Schwangerschaft oder Krankheit), wird der „Grund“-Zeitraum um diese Monate in die Vergangenheit hinein verlängert, um weitere Pflichtbeiträge berücksichtigen zu können.

Nach dem Abkommen kann der Zeitraum verlängert werden bei:

- Bezug einer kanadischen Invaliditäts- oder Altersrente,
- Bezug von kanadischen Leistungen wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfall und
- Kindererziehung in Kanada.



Die richtige deutsche Rente für Sie

Die Deutsche Rentenversicherung zahlt Renten wegen Erwerbsminderung, Altersrenten und Renten wegen Todes (Witwen-/Witwerrente oder Waisenrente). Unter welchen Voraussetzungen Sie eine dieser Renten beanspruchen können, erfahren Sie in diesem Kapitel.

In dem Kapitel „Rente – so hilft Ihnen das Abkommen“ erfahren Sie, wie Sie bestimmte Voraussetzungen für eine deutsche Rente auch mit kanadischen Versicherungszeiten erfüllen können.

Unser Tipp:

Wenn Sie wissen möchten, für welche deutschen Renten Sie bereits die Voraussetzungen erfüllen, beantragen Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger eine Rentenauskunft. Dort finden Sie alle Informationen.

Rentenabschlag

In Deutschland müssen Sie bei einer Altersrente vor dem 65. Geburtstag (Rente für schwerbehinderte Menschen vor dem 63. Geburtstag) mit einem dauerhaften Rentenabschlag rechnen. Für jeden Monat, den Sie die Rente vorzeitig in Anspruch nehmen (also vor dem vollendeten 63. beziehungsweise 65. Lebensjahr), wird Ihre Rente um 0,3 Prozent gekürzt.

Beispiel:

Maria F. wird am 27. Juni 2007 60 Jahre alt. Ihre Altersrente für Frauen soll zum 1. Juli 2007, also um fünf Jahre vorgezogen, beginnen. Der Rentenabschlag für diese Rente beträgt 18 Prozent (60 Monate x 0,3 Prozent).

Damit Sie die Höhe Ihres Abschlags bestimmen können, können Sie den Beginn Ihrer Rente selbst festlegen. Bevor Sie sich jedoch für eine bestimmte Altersrente entscheiden, sollten Sie bedenken, dass es später nicht mehr möglich ist, in eine andere Altersrente (mit geringeren Abschlägen) zu wechseln.

Diese Entscheidung treffen Sie für immer. Bitte lassen Sie sich beraten. Das ist auch wichtig, weil es manchmal Ausnahmen – sogenannte Vertrauensschutzregelungen – gibt.

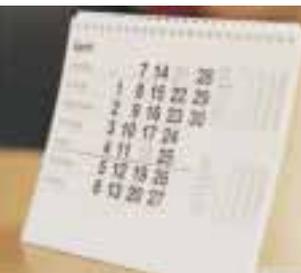
Renten wegen Erwerbsminderung

Eine Erwerbsminderungsrente können Sie erhalten, wenn Sie aufgrund von Krankheit oder Behinderung nicht mehr als sechs Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten können. Können Sie noch drei bis sechs Stunden täglich arbeiten, sind Sie teilweise erwerbsgemindert.

Ist es Ihnen möglich, nur noch weniger als drei Stunden täglich zu arbeiten, erhalten Sie die Rente wegen voller Erwerbsminderung, die doppelt so hoch ist wie die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung.

Um die Rente erhalten zu können, müssen Sie außerdem

- die Wartezeit von fünf Jahren erfüllen und
- in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung/selbständige Tätigkeit gezahlt haben.



Unser Tipp:

Die drei Jahre Pflichtbeiträge für eine Beschäftigung oder Tätigkeit sind nicht erforderlich, wenn Sie bereits vor 1984 die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben und seitdem bis zum Eintritt der Erwerbsminderung alle Monate belegt sind. Dazu zählen auch Ihre kanadischen Versicherungszeiten.

Eine Erwerbsminderungsrente erhalten Sie grundsätzlich befristet, und zwar höchstens für drei Jahre. Erfüllen Sie danach weiterhin die Voraussetzungen, wird die Rentenzahlung verlängert. Wenn Sie die Regelaltersgrenze erreichen (derzeit der 65. Geburtstag), erhalten Sie automatisch eine Regelaltersrente von uns.

Bitte beachten Sie:

Auch bei der Erwerbsminderungsrente können sich Abschlüsse ergeben, wenn Sie diese vor einer bestimmten Altersgrenze beanspruchen. Lassen Sie sich deshalb von Ihrem Rentenversicherungsträger beraten. Die Anschriften finden Sie ab Seite 48.

Regelaltersrente

Um eine Regelaltersrente zu erhalten, müssen Sie die Regelaltersgrenze erreicht haben und die Wartezeit von fünf Jahren erfüllen. Wenn Sie vor 1947 geboren sind, liegt die Regelaltersgrenze bei 65 Jahren.

Bitte beachten Sie:

Vor dem Hintergrund der weiter steigenden Lebenserwartung und sinkender Geburtenzahlen ist die schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 beschlossen worden.

Beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1947 erfolgt die Anhebung ab 2012 zunächst in Ein-Monats-, von 2024 an in Zwei-Monats-Schritten, sodass dann für Versicherte ab dem Jahrgang 1964 die Regelaltersgrenze von 67 Jahren gilt.

Anhebung der Altersgrenze auf 67			
Versicherte Geburtsjahr	Anhebung um Monate	auf das Alter	
		Jahr	Monate
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
1964	24	67	0

Auch bei den vorzeitigen Altersrenten kommt es durch die „Rente mit 67“ zur Anhebung des Renteneintrittsalters. Wenn Sie im Detail mehr erfahren möchten, ob und inwieweit Sie von dieser Rechtsänderung betroffen sind, lesen Sie unsere Broschüre „Rente mit 67 – was ändert sich für mich?“.

Altersrente für langjährig Versicherte

Wenn Sie schon lange in die Rentenversicherung eingezahlt haben, Sie also die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen, können Sie auch schon früher in Rente gehen. Eine

Näheres erfahren
Sie auf Seite 20/21.

Altersrente für langjährig Versicherte können Sie mit Abschlägen (pro Monat 0,3 Prozent) bereits mit 63 Jahren erhalten.

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie vor 1949 geboren sind, können Sie die Altersrente für langjährig Versicherte abschlagsfrei mit 65 Jahren erhalten. Für die Jahrgänge ab 1949 wird die Altersgrenze stufenweise von 65 auf 67 Jahre angehoben.

Auch wenn Sie ab dem 1. Januar 1949 geboren sind, können Sie diese Altersrente weiterhin mit 63 Jahren beanspruchen. Das bedeutet aber, dass Sie mit mehr Abschlägen rechnen müssen (höchstens 14,4 Prozent).

Näheres erfahren
Sie in der Broschüre
„Rente mit 67 – was
ändert sich für
mich?“

Eine Ausnahme gibt es für Personen, die vor dem 1. Januar 2007 Altersteilzeitarbeit nach dem deutschen Altersteilzeitgesetz vereinbart haben. Diese Personen können die Rente bereits mit 62 Jahren mit einem maximalen Abschlag von 10,8 Prozent erhalten. Fragen Sie uns danach, wir beraten Sie gern!

Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Diese Altersrente gibt es ab dem Jahr 2012 für Versicherte, die

- mindestens 65 Jahre alt sind und
- 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit zurückgelegt haben.

Auch Ihre Beitragszeiten nach dem Canada Pension Plan/Québec Pension Plan zählen selbstverständlich mit!

Zu den Pflichtbeitragszeiten zählen auch die Pflichtbeiträge für Zeiten der Kindererziehung sowie Berücksichtigungszeiten. Es werden auch die Pflichtbeitragszeiten wegen Krankengeldbezug, Wehr-/Zivildienst oder aus geringfügiger Beschäftigung angerechnet.

Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Bei einer Schwerbehinderung können Sie eine Altersrente mit 60 Jahren erhalten, wenn Sie

- die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen und
- in Deutschland als schwerbehinderter Mensch anerkannt sind (also eine entsprechende Bescheinigung darüber vorlegen).

Zur Wartezeit lesen Sie bitte auch die Seite 17.

Bitte beachten Sie:

Eine Schwerbehinderung nach kanadischem Recht kann nicht berücksichtigt werden.

Die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente für schwerbehinderte Menschen liegt bei Personen, die vor 1952 geboren sind, bei 63 Jahren. Sind Sie ab dem 1. Januar 1952 geboren, wird für Sie die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Rente stufenweise von heute 63 auf 65 Jahre angehoben. Sind Sie bis 1951 geboren, können Sie die Rente bereits mit 60 Jahren, dann aber mit Abschlägen, beanspruchen. Sind Sie dagegen ab 1952 geboren, wird die Altersgrenze, ab der Sie die Rente frühestens in Anspruch nehmen können, schrittweise auf 62 Jahre erhöht.

Lesen Sie auch unsere Broschüre „Rente mit 67 – was ändert sich für mich?“

Sind Sie vor 1951 geboren, können Sie eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen auch erhalten, wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen erwerbs- oder berufsunfähig nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht sind.

Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit

Sie können diese Rente bekommen, wenn Sie

- vor dem 1. Januar 1952 geboren sind,
- mindestens 60 Jahre alt sind (für Personen, die von 1946 bis 1948 geboren sind, wird das Alter schrittweise auf 63 Jahre angehoben),

Bitte lesen Sie auch die Seite 18.

- entweder bei Beginn der Rente arbeitslos sind und nach Vollendung eines Lebensalters von 58 Jahren und sechs Monaten bereits ein Jahr arbeitslos gewesen sind oder zwei Jahre Altersteilzeitarbeit ausgeübt haben,
- die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben und
- in den letzten zehn Jahren vor Rentenbeginn mindestens acht Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung/selbständige Tätigkeit gezahlt haben.

Möchten Sie die Altersrente vor Ihrem 65. Lebensjahr erhalten, müssen Sie mit Abschlägen in Höhe von 0,3 Prozent pro Monat rechnen.



Unser Tipp:

Waren Sie am 1. Januar 2004 arbeitslos, sind Sie davor gekündigt worden oder haben Altersteilzeitarbeit vereinbart, können Sie weiterhin mit 60 Jahren in Rente gehen, dann aber mit Abschlägen von bis zu 18 Prozent. Bitte fragen Sie Ihren Rentenversicherungsträger. Die Anschriften finden Sie auf Seite 48/49.

Altersrente für Frauen

Als Frau können Sie diese Rente erhalten, wenn Sie

- vor dem 1. Januar 1952 geboren sind,
- die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben und
- mehr als zehn Jahre Pflichtbeiträge wegen einer Beschäftigung/selbständigen Tätigkeit nach Vollendung des 40. Lebensjahres gezahlt haben.

Diese Rente können Sie erst mit 65 Jahren abschlagsfrei beanspruchen. Eine vorzeitige Inanspruchnahme ist ab

dem 60. Geburtstag möglich. Sie müssen dann aber mit dauerhaften Abschlägen von bis zu 18 Prozent rechnen.

Renten an Witwen und Witwer

Nach dem Tod Ihres Ehepartners können Sie – solange Sie nicht erneut heiraten – eine Hinterbliebenenrente bekommen. Der Verstorbene muss dazu

- bis zu seinem Tod eine Rente bezogen oder
- die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben.

Die Wartezeit gilt als vorzeitig erfüllt, wenn der Verstorbene beispielsweise einen Arbeitsunfall erlitten hat.

Unser Tipp:

Leben Sie in einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft, steht diese einer Ehe gleich und Sie können auch eine Hinterbliebenenrente erhalten. Das gilt auch für eine „civil union“ nach kanadischem Recht.

Sie müssen zum Zeitpunkt des Todes mindestens ein Jahr verheiratet gewesen sein. Diese Mindestdauer von einem Jahr gilt nicht, wenn Sie vor dem 1. Januar 2002 geheiratet haben oder die Ehe nicht aus Versorgungsgründen geschlossen wurde.

Als Hinterbliebener müssen Sie zudem entweder

- mindestens 45 Jahre alt sein oder
- ein eigenes Kind oder ein Kind des verstorbenen Ehepartners, das noch nicht 18 Jahre alt ist, erziehen oder
- erwerbsgemindert sein.

Sie erhalten dann die sogenannte große Witwen- beziehungsweise Witwerrente. Diese beträgt 55 Prozent der Rente Ihres Ehepartners.

Bitte beachten Sie:

Die Altersgrenze wird ab 2012 schrittweise auf 47 Jahre angehoben. Näheres erfahren Sie in unserer Broschüre „Rente mit 67 – was ändert sich für mich?“.

Erfüllen Sie keine der drei Voraussetzungen, erhalten Sie für zwei Jahre die sogenannte kleine Witwen- beziehungsweise Witwerrente. Sie beträgt 25 Prozent. Wenn Sie vor dem 1. Januar 2002 geheiratet haben und ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist, wird auch die kleine Witwen-/Witwerrente unbegrenzt gezahlt.

Näheres erfahren Sie in der Broschüre „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten“.

Heiraten Sie erneut, fällt die Rente weg. Sie können dann auf Antrag eine Abfindung erhalten. Sie beträgt grundsätzlich das 24-Fache des Durchschnittsbetrages der Rente der letzten zwölf Monate.



Beispiel:

Rentner Jonathan H. ist im Mai 2005 gestorben. Seine Witwe Clara H. erhält seit Juni 2005 eine große Witwenrente. Sie heiratet im Juni 2007 erneut, damit endet ihre Witwenrente am 30. Juni 2007. In den maßgeblichen zwölf Monaten vor dem Wegfall der Rente (Juli 2006 bis Juni 2007) erhielt Clara H. durchschnittlich 470 Euro Witwenrente (vor Abzug von Eigenanteilen zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner). Die Abfindung beträgt das 24-Fache dieses Durchschnittsbetrages, also 11 280 Euro.

Erziehungsrente

Wenn Sie geschieden sind und Ihr früherer Ehepartner stirbt, können Sie eine Erziehungsrente erhalten, wenn Sie

- ein eigenes oder ein Kind Ihres früheren Ehepartners erziehen, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- noch nicht 65 Jahre alt sind,
- nicht wieder geheiratet haben und
- die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben.

Unser Tipp:

In der Broschüre „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten“ erfahren Sie mehr über die Erziehungsrente.

Waisenrente

Nach dem Tod der Mutter oder des Vaters können die Kinder eine Waisenrente beanspruchen. Die Halbwaisenrente beträgt 10 Prozent der Rente des Verstorbenen.

Der verstorbene Versicherte muss die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben, es sei denn, sie ist – beispielsweise durch einen Arbeitsunfall – vorzeitig erfüllt oder der Verstorbene hat bereits eine Rente erhalten.

Die Waisenrente wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt. Sie wird auch darüber hinaus bis zum 27. Geburtstag gezahlt, wenn sich die Waise in Schul- oder Berufsausbildung befindet.

Bitte beachten Sie:

Sind beide Eltern gestorben, so wird eine Vollwaisenrente in Höhe von 20 Prozent gezahlt.

Rente und Einkommen

Beziehen Sie neben einer Rente wegen Erwerbsminderung oder einer Altersrente vor dem 65. Geburtstag

Einkommen, dürfen Sie bestimmte Hinzuverdienstgrenzen nicht überschreiten. In- und ausländische Einkünfte wirken sich gleichermaßen aus. Überschreiten Sie die Hinzuverdienstgrenze, wird Ihnen die Rente nur noch als Teilrente oder gar nicht mehr gezahlt.

**Bitte beachten Sie:
Bei Erwerbsminderungsrenten werden als Einkommen auch bestimmte Sozialleistungen berücksichtigt.**

Bei Witwen-/Witwerrenten wird nach den ersten drei Monaten nach dem Tod des Versicherten Ihr eigenes Einkommen oberhalb eines Freibetrages zu 40 Prozent angerechnet. Berücksichtigt werden auch Sozialleistungen, Vermögenseinkommen und vergleichbare ausländische Einkommen.

Bei Waisenrenten wird Einkommen erst berücksichtigt, wenn die Waise 18 Jahre alt ist.



Bergleute – besondere Leistungen der Knappschaft

Für knappschaftlich Beschäftigte gibt es wegen der besonderen Belastungen und Risiken, denen sie ausgesetzt sind, im deutschen Recht besondere Regelungen und einen besonderen Rentenversicherungsträger.

Die knappschaftliche Rentenversicherung kennt neben den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung besondere knappschaftliche Leistungen:

- Rente für Bergleute, die im Bergbau vermindert berufsfähig sind,
- Rente für Bergleute nach Vollendung des 50. Lebensjahres,
- Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute,
- Knappschaftsausgleichsleistung.

Unser Tipp:

Bitte wenden Sie sich für nähere Auskünfte an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Die Anschrift finden Sie auf Seite 53.



Leistungen aus den kanadischen Rentenversicherungen

Aus den kanadischen Rentenversicherungen können Sie Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten und Renten wegen Todes erhalten. Wir können Ihnen an dieser Stelle aber nur einen Überblick über die kanadischen Leistungen geben. Nähere Informationen erhalten Sie in englischer und französischer Sprache bei den kanadischen Stellen. Die Anschriften finden Sie ab Seite 49.

Das Rentenversicherungssystem in Kanada ist dual angelegt: Für die Absicherung im Alter sind Sie als kanadischer Einwohner über das steuerfinanzierte „Old Age Security“-Programm (OAS) versichert.

Seit 1966 besteht neben dem OAS ein beitragsbezogenes Rentenversicherungssystem für Arbeitnehmer/Arbeitgeber und Selbständige – Canada Pension Plan (CPP) –, das Altersrenten, Invalidenrenten und Renten an Hinterbliebene zahlt. Sind Sie in der Provinz Québec berufstätig, zahlen Sie Ihre Beiträge zum Québec Pension Plan – QPP (auf französisch: Régime de rentes du Québec).

Die Beiträge müssen Sie ab Vollendung Ihres 18. Lebensjahres aus Ihrem jährlichen Einkommen zahlen. Die Beiträge werden von Arbeitnehmern und Arbeitgebern

je zur Hälfte gezahlt, Selbständige zahlen ihren Beitrag allein.

Leistungen aus der OAS

Eine Altersrente erhält jeder in Kanada, der 65 Jahre oder älter ist und mindestens 10 Jahre nach seinem 18. Geburtstag in Kanada gewohnt hat.

Wenn man außerhalb Kanadas lebt, wird eine Wohnzeit von mindestens 20 Jahren in Kanada nach dem 18. Geburtstag vorausgesetzt, damit die OAS-Rente ins Ausland gezahlt werden kann.

Bitte beachten Sie:

Für die Erfüllung der 10 beziehungsweise 20 Jahre können nach dem Abkommen auch die Zeiten berücksichtigt werden, in denen Sie in Deutschland versichert waren oder gewohnt haben. Sie führen aber nicht zu einer höheren Rente, da aufgrund des Abkommens jeder Vertragsstaat die Leistungen nur aus seinen Versicherungszeiten berechnet. Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland können Sie durch Meldebescheinigungen belegen. Über Ihre Versicherungszeiten informieren wir den kanadischen Versicherungsträger.

Die volle Altersrente erhalten Sie nach einer 40-jährigen Wohnzeit in Kanada. Haben Sie weniger kanadische Wohnzeiten zurückgelegt, können Sie nur eine anteilige Rente erhalten.

Unser Tipp:

Die OAS-Rente wird bis zu viermal im Jahr angepasst.

Zusatzleistungen

Erhalten Sie eine Rente aus der OAS, können Sie folgende Zusatzleistungen beantragen, wenn Sie bedürftig sind:

- den Zuschlag zur Gewährleistung eines Mindesteinkommens (Guaranteed Income Supplement – GIS) und
- den Zuschuss (Allowance/Allowance for the survivor – ALW).

Bitte beachten Sie:

Sie sind bedürftig, wenn Sie kein oder nur ein geringes Einkommen neben der OAS-Rente beziehen.

Den Zuschlag bekommen Sie monatlich zusätzlich zu Ihrer OAS-Altersrente.

Der Zuschuss wird zwischen dem vollendeten 60. und 64. Lebensjahr gezahlt, entweder an

- den Ehegatten oder Partner eines Altersrentners mit einem Anspruch auf einen Zuschlag oder
- Witwen und Witwer mit niedrigem Einkommen.

Das Einkommen darf dabei eine bestimmte Grenze nicht überschreiten.

Bitte beachten Sie:

Zusatzleistungen bekommen Sie nur, wenn Sie in Kanada wohnen. Verlassen Sie Kanada, werden die Zusatzleistungen für höchstens sechs Monate weitergezahlt.

Leistungen aus dem CPP/QPP

QPP und CPP zahlen die gleichen Leistungen. Ihre Beitragszeiten des QPP werden bei der Leistungsfeststellung im CPP wie eigene Beitragszeiten behandelt und umgekehrt.

Altersrenten (Retirement Pension)

Einen Anspruch auf Altersrente haben Sie, wenn Sie mindestens einen Beitrag gezahlt und das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Sie können die Rente bereits ab Vollendung Ihres 60. Lebensjahres beanspruchen, wenn Sie daneben nicht oder nur in begrenztem Umfang arbeiten. Im QPP müssen Sie eine Mindestversicherungszeit von einem Jahr erfüllen, wenn Sie die Rente mit 60 Jahren erhalten möchten.

Bitte beachten Sie:

Ihre Rente wird dann aber für jeden Monat, den Sie die Rente vor Ihrem 65. Lebensjahr in Anspruch nehmen, um 0,5 Prozent, höchstens aber um 30 Prozent, gekürzt. Der Abschlag bleibt auch über Ihren 65. Geburtstag hinaus erhalten.

Erhalten Sie die Rente erst nach Ihrem 65. Geburtstag, erhöht sie sich um 0,5 Prozent für jeden Monat (höchstens um 30 Prozent), den Sie den Beginn Ihrer Rente hinausschieben (längstens bis zum 70. Geburtstag). Sie können neben Ihrer Altersrente ab 65 Jahren unbeschränkt hinzuverdienen. Sie müssen dann auch keine Beiträge mehr zahlen. Die Rente mit 65 Jahren beträgt circa 25 Prozent Ihrer durchschnittlich versicherten Monatsverdienste während Ihrer gesamten Versicherungsdauer.

Unser Tipp:

Im „Statement of Contributions“ sind Ihre jährlichen versicherten Entgelte aufgeführt. Sie können sich die Bescheinigung von Ihrem kanadischen Rentenversicherungsträger zusenden lassen oder sie auch online abrufen unter www.hrsdc.gc.ca.



Invalidenrenten (Disability Benefit)

Um eine Invalidenrente zu erhalten, müssen Sie

- invalide sein, also auf Dauer aus gesundheitlichen Gründen keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können, und
- die erforderliche Versicherungszeit (Wartezeit) zurückgelegt haben.

Sind Sie zwischen 60 und 64 Jahre alt, kann eine Invalidenrente bereits gezahlt werden, wenn Sie Ihren bisherigen Beruf nicht mehr ausüben können.

Die Wartezeit ist grundsätzlich erfüllt, wenn Sie innerhalb der letzten sechs Kalenderjahre, bevor die Invalidität eingetreten ist, mindestens vier Jahre Beiträge gezahlt haben (CPP).

Im QPP ist die Wartezeit erfüllt, wenn Sie

- in den letzten drei Jahren mindestens zwei Beitragsjahre oder
- in den letzten zehn Jahren mindestens fünf Beitragsjahre zurückgelegt haben oder
- mindestens die Hälfte der Versicherungszugehörigkeit (minimal zwei Jahre) versichert waren.

Durch das Abkommen können Ihre deutschen Beitragszeiten auch berücksichtigt werden.

Eine Invalidenrente erhalten Sie längstens bis zu Ihrem 65. Geburtstag, da Sie dann einen Anspruch auf Altersrente aus dem CPP/QPP haben.



Unser Tipp:

CPP/QPP bietet auch verschiedene Eingliederungsmaßnahmen an, damit Sie im Erwerbsleben wieder Fuß fassen können. Bitte wenden Sie sich an Ihren kanadischen Rentenversicherungsträger. Die Anschrift finden Sie auf Seite 49/50.

Kinderrenten (Benefits for children of contributors with a disability)

Das gilt nicht bei Berufsausbildung!

Für das Kind eines Invalidenrentners wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, bei Schul- oder Hochschulbildung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, eine Kinderrente gezahlt.

Witwen-/Witwerrenten (Survivor pension)

Das gilt auch für gleichgeschlechtliche Partner.

Nach dem Tod eines Versicherten können Sie als Witwe/Witwer oder als Partner, wenn Sie mit dem Versicherten in einer eheähnlichen Gemeinschaft gelebt haben, eine Hinterbliebenenrente erhalten.

Der Verstorbene muss ein Drittel der Kalenderjahre der Versicherungszugehörigkeit (= Zeitraum vom Eintritt in die Versicherung bis zum letzten Beitrag) nach kanadischem Recht mit Beiträgen belegt haben (Wartezeit), wobei mindestens drei und höchstens zehn Jahre (in Québec sieben Jahre) erforderlich sind.

Bitte beachten Sie:

Aufgrund des Abkommens können auch die deutschen Beitragszeiten des Verstorbenen berücksichtigt werden.

Sie können als Hinterbliebener keine Witwen-/Witwerrente erhalten, wenn Sie jünger als 35 Jahre alt sind, keine Invalidität vorliegt und Sie kein Kind erziehen. Sind Sie älter als 35, aber jünger als 65 Jahre, wird Ihnen nur eine gekürzte Rente gezahlt. Hinterbliebene, die 65 Jahre und älter sind, erhalten 60 Prozent der Altersrente des Verstorbenen.

Waisenrenten (Benefits for children of deceased contributors)

Die Kinder des verstorbenen Versicherten können eine Waisenrente bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Es gilt die gleiche
Wartezeit wie bei
der Witwen-/
Witwerrente.

erhalten. Bei einer Schulausbildung oder einem Studium (nicht aber bei Berufsausbildung) wird die Waisenrente bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gezahlt.

Sterbegeld (Death benefit)

Das Sterbegeld wird als einmaliger Beitrag demjenigen gezahlt, der für die Beerdigungskosten aufkommt. Das sind regelmäßig die Partner oder Erben des Verstorbenen. Der Verstorbene muss dazu aber die bei Hinterbliebenenrenten (Witwen-/Witwerrente, Waisenrente) geforderte Wartezeit erfüllt haben.

Das Sterbegeld beträgt den sechsfachen Monatsbetrag der Altersrente des Verstorbenen, höchstens aber 2500 kanadische Dollar.

Kombinierte Renten (Combining Benefits)

Erhalten Sie als Hinterbliebener neben Ihrer Witwen-/Witwerrente auch eine eigene Alters- oder Invalidenrente, werden die beiden Leistungen durch den CCP beziehungsweise QPP zu einer Leistung bis zu einem bestimmten Höchstbetrag „kombiniert“. Im Ergebnis bekommen Sie dann nur noch eine Rente.

Noch ein Wort zur Steuer

Wenn Sie eine kanadische Rente erhalten, müssen Sie davon – auch wenn Sie nicht in Kanada wohnen – Einkommensteuer zahlen. Diese behält der kanadische Rentenversicherungsträger von Ihrer Rente monatlich ein.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei der

Canada Customs and Revenue Agency
International Tax Services Office
OTTAWA, ON K1A 1A8
KANADA

Telefon (001 613) 952-3741

Telefax (001 613) 941-2502

Internet www.cra-arc.gc.ca

Die Internetseite ist
in englischer und
französischer
Sprache verfügbar.

Unsere Broschüre „Versicherte und Rentner: Tipps für Ihre Steuererklärung“ gibt Ihnen einen Überblick zur deutschen Rentenbesteuerung.

Bitte beachten Sie:

Wohnen Sie in Kanada und erhalten eine deutsche Rente, müssen Sie Ihre deutsche Rente nach dem deutsch-kanadischen Doppelbesteuerungsabkommen auch bei den kanadischen Steuerbehörden angeben. Näheres finden Sie auf der Internetseite der kanadischen Steuerverwaltung unter www.cra-arc.gc.ca/agency/alert/menu-e.html. Nach dem deutschen Steuerrecht kann Ihre deutsche Rente aber auch in Deutschland besteuert werden. Nähere Informationen zur Rentenbesteuerung in Deutschland finden Sie unter www.bundesfinanzministerium.de beziehungsweise können Ihnen die deutschen Finanzämter geben.



Rentenbeginn und Rentenantrag

Sowohl Ihre deutsche als auch Ihre kanadische Rente müssen Sie beantragen. In diesem Kapitel erfahren Sie, wo Sie Ihre Rente beantragen können und wann Ihre deutsche und kanadische Rente beginnt.

Rentenbeginn

Ihre deutsche Rente beginnt in der Regel mit dem Ersten des Kalendermonats, zu dessen Beginn Sie die Voraussetzungen für die Rente erfüllen. Stellen Sie Ihren Antrag erst nach drei Kalendermonaten, beginnt die Rente mit dem Antragsmonat.

Beispiel:

Olivia J. wird am 12. Juli 2007 65 Jahre alt. Von diesem Zeitpunkt an hat sie alle Voraussetzungen erfüllt. Stellt Olivia J. ihren Rentenantrag innerhalb von drei Kalendermonaten (also bis zum 31. Oktober 2007), beginnt ihre Rente am 1. August 2007. Der Rentenantrag geht aber erst im November 2007 beim Rentenversicherungsträger ein. Ihre deutsche Rente beginnt daher erst am 1. November 2007.

Für die Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten gibt es andere Regelungen: Eine zeitlich befristete Rente wegen Erwerbsminderung wird erst ab dem 7. Kalender-

monat nach Eintritt der Erwerbsminderung gezahlt. Erfolgt die Antragstellung später als sieben Kalendermonate, beginnt die Rente erst mit dem Antragsmonat. Eine Hinterbliebenenrente wird auch rückwirkend für bis zu zwölf Kalendermonate vor dem Monat, in dem die Rente beantragt wird, gezahlt.

In Kanada erhalten Sie die Altersrente aus dem OAS ab Ihrem 65. Geburtstag. Wird die Rente erst später – also nach Vollendung des 65. Lebensjahres – beantragt, wird die Rente für bis zu elf Monate rückwirkend gezahlt.

Altersrenten aus dem CPP/QPP können Sie frühestens ab Ihrem 60. Geburtstag bekommen. Den Rentenanspruch sollten Sie rechtzeitig vor dem gewünschten Rentenbeginn stellen, da die Rente für höchstens zwölf Monate rückwirkend gezahlt wird.

Rentenanspruch

Sie können Ihren deutschen Rentenanspruch natürlich immer bei Ihrem deutschen Rentenversicherungsträger stellen. Wohnen Sie in Deutschland, dann können Sie auch Ihre kanadische Rente bei einem Träger der Deutschen Rentenversicherung oder auch allen anderen Stellen, bei denen Sie in Deutschland einen Rentenanspruch stellen können (zum Beispiel bei der Gemeinde-/Stadtverwaltung, dem Versicherungsamt oder auch bei Ihrer Krankenkasse), beantragen.

Die Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung helfen Ihnen gern dabei.

Wohnen Sie in Kanada, dann wenden Sie sich bitte an Service Canada, wo Sie per E-Mail, Telefon oder vor Ort Ihren Anspruch auf eine kanadische und eine deutsche Rente stellen können. Wohnen Sie in Québec, dann wenden Sie sich bitte an Régie des rentes du Québec. Nähere Kontaktinformationen finden Sie auf Seite 50.

Durch das Abkommen gilt Ihr Anspruch auf eine kanadische Rente gleichzeitig als Anspruch auf eine deutsche Rente. Das gilt auch umgekehrt.

Unser Tipp:

Es reicht also aus, wenn Sie nur einen Rentenanspruch stellen. Bitte geben Sie dabei immer an, dass Sie auch Versicherungszeiten im jeweils anderen Vertragsstaat zurückgelegt haben. Nur so kann der Rentenversicherungsträger im anderen Vertragsstaat über Ihren Antrag informiert werden.

Sie können bestimmen, dass Sie Ihre deutsche oder kanadische Rente später erhalten und Ihr Rentenanspruch (zunächst) beispielsweise nur als deutscher Rentenanspruch gelten soll. Das Gleiche ist umgekehrt auch für Ihre kanadische Rente möglich.

Bitte beachten Sie:

Möchten Sie beispielsweise zunächst nur eine deutsche Rente erhalten, müssen Sie die kanadische Rente später erneut beantragen.



Rente – auch im Ausland

Sie können Ihre deutsche Rente auch im Ausland erhalten. Manchmal kann es aber Einschränkungen geben, die Sie beachten sollten, bevor Sie ins Ausland ziehen.

Halten Sie sich nur vorübergehend im Ausland auf, wird Ihnen Ihre deutsche Rente in voller Höhe weitergezahlt. Vorübergehend ist Ihr Auslandsaufenthalt immer dann, wenn Sie für eine begrenzte Zeit im Ausland sind, Ihr Lebensmittelpunkt aber weiterhin in Deutschland bleibt.

Beispiel:

Rentner Richard F. verbringt die Monate Januar bis März in Spanien. Der vorübergehende Aufenthalt im Ausland hat keinen Einfluss auf seine Rente.

Die Waise Heike G. studiert in Deutschland. Sie möchte das nächste Semester im Ausland verbringen. Heike G. erhält ihre Waisenrente auch im Ausland in voller Höhe.

Wollen Sie aber dauerhaft im Ausland wohnen, können sich negative Folgen für Ihre Rente ergeben.

Bitte beachten Sie:

Bitte informieren Sie uns rechtzeitig, das heißt mindestens drei bis vier Monate, bevor Sie ins Ausland ziehen. Auch wenn sich die Höhe Ihrer Rente nicht ändert, brauchen wir für die Zahlungsumstellung etwas Zeit. Wir benötigen dabei Ihre Versicherungsnummer, Ihre Staatsangehörigkeit, die neue Anschrift sowie Ihre neue Kontoverbindung.

Das gilt auch für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, Islands, Liechtensteins, Norwegens und der Schweiz und für Hinterbliebene dieser Personen.

Wohnsitz Kanada

Sind Sie Deutscher, Kanadier, Flüchtling, Staatenloser oder Hinterbliebener dieser Personen erhalten Sie Ihre deutsche Rente auch in Kanada in voller Höhe, sofern ausschließlich Beitragszeiten im heutigen Gebiet Deutschlands bei Ihrer Rente berücksichtigt wurden.

Andere Staatsangehörige (zum Beispiel ein Inder) erhalten ihre deutsche Rente nach dem Abkommen bei einem dauerhaften Aufenthalt in Kanada nur aus ihren Bundesgebiets-Beiträgen und nur in Höhe von 70 Prozent.

Wohnsitz im sonstigen Ausland

Haben Sie die deutsche oder kanadische Staatsangehörigkeit und sind bei Ihrer deutschen Rente ausschließlich Beitragszeiten im heutigen Gebiet Deutschlands berücksichtigt worden, bekommen Sie die Rente nach dem Abkommen in voller Höhe ins sonstige Ausland (das heißt außerhalb der beiden Vertragsstaaten, also zum Beispiel in die USA oder nach Frankreich) gezahlt.

Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger in Deutschland. Die Anschriften finden Sie auf Seite 48/49.

Einschränkungen im Ausland

Bekommen Sie eine Rente, die sogenannte Reichsgebiets-Beitragszeiten oder Zeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG) enthält, wird sie Ihnen im Ausland nur gekürzt ausgezahlt. Das gilt unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit und Ihrem Wohnsitz.

Eine Rente wegen voller Erwerbsminderung, die Sie aufgrund des verschlossenen deutschen (Teilzeit-)Arbeitsmarktes erhalten, wird Ihnen regelmäßig nicht ins Ausland gezahlt. Sie haben dann nur noch Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung.

Rentenzahlung

Die deutsche Rente wird Ihnen auf ein ausländisches, aber natürlich auch auf ein deutsches Konto überwiesen. Bei Überweisungen nach Kanada wird die deutsche Rente in kanadischen Dollar Ihrem Konto gutgeschrieben. Bankgebühren oder Kosten wegen Wechselkurschwankungen werden Ihnen nicht erstattet.

Sie können Ihre Rente auch per Scheck – auch in Euro – erhalten.

Ihre Rente wird grundsätzlich am Ende des Monats gezahlt.

Unser Tipp:

Ihre kanadische Rente können Sie per Scheck oder künftig auch per Überweisung in Deutschland erhalten.



Die Lebensbescheinigung von der Deutschen Rentenversicherung

Sie erhalten als Rentner einmal jährlich die „Erklärung zum Weiterbezug einer Rente aus der deutschen Rentenversicherung“. Diese Erklärung müssen Sie unterschreiben und bestätigen lassen. Auf dem Formular finden Sie Hinweise, welche Stellen Ihnen in Kanada die Lebensbescheinigung bestätigen und an welche Stellen in Deutschland Sie sie zurücksenden müssen.

Unser Tipp:

Bitte senden Sie die Lebensbescheinigung zeitnah wieder ein, damit Ihnen die Rente lückenlos gezahlt werden kann.



Wie bin ich als Rentner krankenversichert?

Das deutsch-kanadische Abkommen gilt nur für die Rentenversicherung – es gilt nicht für die Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner. In diesem Kapitel erfahren Sie, wann Sie in Deutschland oder in Kanada krankenversichert sind.

Rentner und ihre Krankenversicherung in Deutschland

Wohnen Sie in Deutschland, sind Sie grundsätzlich in der Krankenversicherung der Rentner pflichtversichert, wenn Sie eine bestimmte Zeit vor dem Beginn Ihrer Rente Mitglied in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung waren. Im Rentenverfahren stellt Ihre deutsche Krankenkasse fest, ob Sie die Voraussetzung für eine Pflichtversicherung erfüllen.

Eine Pflichtversicherung in der Krankenversicherung der Rentner zieht auch immer eine Pflichtversicherung in der Pflegeversicherung nach sich. Die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge werden direkt von Ihrem deutschen Rentenversicherungsträger von Ihrer Rente einbehalten und gemeinsam mit seinem Beitragsanteil an die Krankenkasse weitergeleitet.

Wenn Sie als Rentner aus Deutschland dauerhaft nach Kanada ziehen, endet Ihre Versicherungspflicht in der deutschen Kranken- und Pflegeversicherung.

Sind Sie kein Pflichtmitglied in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung, können Sie sich unter Umständen freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder aber privat krankenversichern. Sie können dann bei Ihrem Rentenversicherungsträger einen Zuschuss zur Krankenversicherung beantragen.

Unser Tipp:

Genauere Informationen finden Sie in unserer Broschüre „Rentner und ihre Krankenversicherung“.

Rentner und ihre Krankenversicherung in Kanada

Wohnen Sie in Kanada, sind Sie in Deutschland nicht mehr kranken- und pflegeversichert.

Kanada hat aber ein Krankenversicherungssystem, das alle Einwohner des Landes erfasst. Somit verfügt grundsätzlich jeder über einen Krankenversicherungsschutz.



Ihre Ansprechpartner

Für Ihre Fragen und Anträge sind in Deutschland drei sogenannte Verbindungsstellen zuständig. Im nachfolgenden Kapitel möchten wir Sie darüber informieren, welcher Rentenversicherungsträger in Deutschland Ihr Ansprechpartner ist und an wen Sie sich bei Fragen in Kanada wenden können.

In Deutschland stehen Ihnen folgende Rentenversicherungsträger als Verbindungsstellen für das Abkommen mit Kanada/die Vereinbarung mit Québec zur Verfügung:

- Deutsche Rentenversicherung Nord,
- Deutsche Rentenversicherung Bund und
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an einen Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung (ehemalige Landesversicherungsanstalten) gezahlt, wenden Sie sich bitte an die

Deutsche Rentenversicherung Nord

Telefon 040 5300-0

Telefax 040 5300-2999

E-Mail info@drv-nord.de

Internet www.deutsche-rentenversicherung-nord.de

Die Vorwahl für Deutschland lautet 0049.

Wenn Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an die Deutsche Rentenversicherung Bund (ehemals Bundesver-

sicherungsanstalt für Angestellte) gezahlt haben, ist Ihr Ansprechpartner die

Deutsche Rentenversicherung Bund

Telefon 030 865-1

Telefax 030 865-27240

E-Mail meinefrage@drv-bund.de

Internet www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Haben Sie zu irgendeinem Zeitpunkt mindestens einen deutschen Beitrag an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (ehemals Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse) gezahlt, ist für Sie zuständig die

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Telefon 0234 304-0

Telefax 0234 304-53050

E-Mail rentenversicherung@kbs.de

Internet www.kbs.de

Haben Sie Fragen zum Abschluss einer Ausnahmevereinbarung, wenden Sie sich bitte in Deutschland an die

Deutsche Verbindungsstelle

Krankenversicherung – Ausland

Postfach 20 04 64

53134 Bonn

Telefon 0228 9530-0

Internet www.dvka.de

Die Internetseite ist auch in englischer und französischer Sprache verfügbar.

In Kanada steht Ihnen für Fragen zur kanadischen Rentenversicherung (Canada Pension Plan) und zum kanadischen Volksrentengesetz (Old Age Security Act) Service Canada zur Verfügung:

Service Canada

OTTAWA, Ontario, K 1A 0J9

KANADA

Internet www.servicecanada.gc.ca

Die Internetseite ist in englischer und französischer Sprache verfügbar.

Wenn Sie in Kanada leben, wenden Sie sich bitte an das nächstgelegene Büro von Service Canada. Sie können auch in Kanada kostenlos unter der Telefonnummer 1 800 277-9914 Ihre Fragen zum Canada Pension Plan oder zum Old Age Security Act zwischen 8:00 Uhr und 20:00 Uhr (kanadischer Zeit) stellen.

Bei Fragen zum Abschluss einer Ausnahmevereinbarung wenden Sie sich in Kanada bitte an:

Canada Revenue Agency
Legislative Policy Directorate
Social Security Agreements
Place de Ville, 320 Queen Street
22th floor, Tower A
OTTAWA, Ontario, K1A 0L5
KANADA
Internet www.cra-arc.gc.ca

Die Internetseite ist
in englischer und
französischer
Sprache abrufbar.

In Québec wenden Sie sich bei Fragen zum Québec Pension Plan bitte an:

Régie des rentes du Québec
Case postal 5200
QUÉBEC (Québec) G1K 7S9
KANADA
Internet www.rrq.gouv.qc.ca

Die Internetseite ist
in englischer und
französischer
Sprache verfügbar.

Bei Fragen zum Abschluss einer Ausnahmevereinbarung nach der Vereinbarung mit Québec wenden Sie sich bitte an:

Régie des rentes du Québec
Bureau des ententens de sécurité sociale
Service des prestations 3
1055, boulevard René-Lévesque Est
13e étage
MONTRÉAL (Québec) H2L 4S5
KANADA
Internet www.rrq.gouv.qc.ca

Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.

Beratung ganz in Ihrer Nähe

Auskunfts- und Beratungsstellen: Unsere fachkundigen Mitarbeiter helfen Ihnen gern und natürlich kostenlos. Besuchen Sie uns zu einem persönlichen Gespräch. Viele Auskunfts- und Beratungsstellen sind auch Servicestellen für Rehabilitation. Hier erhalten Sie Information und Unterstützung beim Beantragen von Rehabilitationsleistungen für alle Reha-Einrichtungen der Deutschen Rentenversicherung.

Versichertenberater/-innen und Versichertenälteste: Die bundesweit ehrenamtlich tätigen Versichertenberater/-innen bzw. Versichertenältesten beraten Sie und helfen beim Ausfüllen von Anträgen.

Wo Sie uns finden: Alle Adressen finden Sie auf der Internetseite www.deutsche-rentenversicherung.de und auf den Seiten Ihres Rentenversicherungsträgers. Unter info@deutsche-rentenversicherung.de können Sie uns außerdem gerne eine E-Mail schicken. Oder Sie nutzen dazu unser Formular „Kontakt“ im Internet.

Kostenloses Service-Telefon

Wählen Sie zum Nulltarif die Nummer der Deutschen Rentenversicherung:
Unter 0800 10004800 erreichen Sie unsere Experten.

Wir sind für Sie da: Mo-Do 7:30 Uhr bis 19:30 Uhr, Fr 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Internet

Unter www.deutsche-rentenversicherung.de erreichen Sie uns rund um die Uhr. Sie können Vordrucke oder Broschüren herunterladen, bequem eine Renteninformation anfordern und sich über viele Themen in der Rentenversicherung informieren.

Versicherungsämter der Stadt- und Landkreise als unsere Partner

In den meisten Regionen können Sie auch hier Ihren Rentenantrag stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

**Deutsche Rentenversicherung
Baden-Württemberg**

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bayern Süd**

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

**Deutsche Rentenversicherung
Berlin-Brandenburg**

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt/Oder
Telefon 0335 551-0

**Deutsche Rentenversicherung
Braunschweig-Hannover**

Lange Weihe 2
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

**Deutsche Rentenversicherung
Hessen**

Städelstraße 28
60596 Frankfurt/Main
Telefon 069 6052-0

**Deutsche Rentenversicherung
Mitteldeutschland**

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

**Deutsche Rentenversicherung
Nord**

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11
95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4
66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 030 865-1

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0



Die gesetzliche Rentenversicherung ist und bleibt die wichtigste Säule der Alterssicherung in Deutschland. Sie betreut über 50 Millionen Versicherte und mehr als 19 Millionen Rentner.

Die Deutsche Rentenversicherung ist der kompetente Ansprechpartner für Versicherte, Rentner und Arbeitgeber.

Diese Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.
Wir beraten. Wir helfen.
Die Deutsche Rentenversicherung.